



# Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 15 U 75/22  
403 HKO 37/22  
LG Hamburg

Verkündet am 21.05.2026

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

**Verbraucherzentrale Hamburg e.V.**, vertreten durch d. Vorstand Michael Knobloch,  
Kirchenallee 22, 20099 Hamburg

**- Kläger und Berufungskläger -**

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Jan Bornemann**, Hamburger Straße 146, 22083 Hamburg, Gz.: 1885/25/1/JB/JB

gegen

**bonprix Handelsgesellschaft mbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED] Haldesdorferstraße  
61, 22179 Hamburg

**- Beklagte und Berufungsbeklagte -**

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

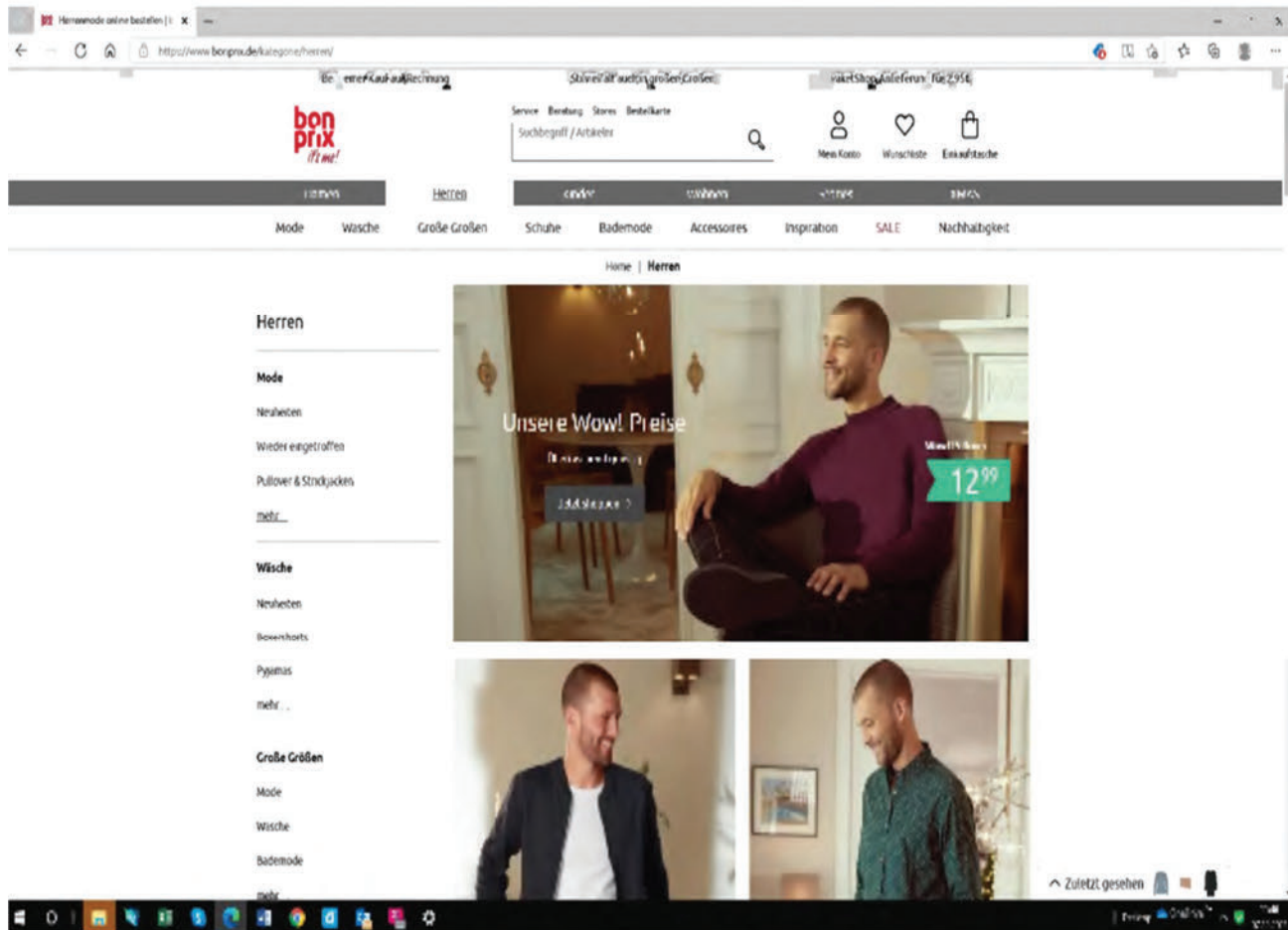
erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 15. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.03.2026 für Recht:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 21.07.2022, Az. 403 HKO 37/22, teilweise abgeändert:

a) Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen

auf einer zur Anbahnung von Kaufverträgen mit Verbrauchern veröffentlichten Website – wie aus dem erstinstanzlich als Anlage K2 vorgelegten, im Anschluss abgebildeten Bildschirmausdruck ersichtlich – mit dem Slogan „Bequemer Kauf auf Rechnung“ zu

werben, wenn der so beworbene Kauf auf Rechnung nur unter dem Vorbehalt einer Prüfung der Kreditwürdigkeit des Käufers angeboten wird:



b) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 267,50 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.03.2022 zu zahlen.

c) Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen einschließlich der Kosten des Revisionsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers hinsichtlich des Tenors zu 1.a) durch Sicherheitsleistung in Höhe von 30.000,00 € und hinsichtlich des Tenors zu 1.b) und des Tenors zu 2. durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der jeweiligen Vollstreckung bezüglich des Tenors zu 1.a) Sicherheit in gleicher Höhe und bezüglich des Tenors zu 1.b) und des Tenors zu 2. Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Gründe:

### I.

Der Kläger und Berufungskläger (im Folgenden Kläger) wendet sich mit seiner Berufung gegen die Abweisung seiner auf Unterlassung und Erstattung von Abmahnkosten gerichteten Klage. Er verfolgt seine erstinstanzlichen Anträge vollumfänglich weiter.

Der Kläger ist der Verbraucherzentrale Hamburg e.V.. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte und Berufungsbeklagte (im Folgenden: Beklagte) betreibt einen Online-Versandhandel und warb im Dezember 2021 auf der von ihr betriebenen Website [www.bonprix.de](http://www.bonprix.de) mit dem Slogan „Bequemer Kauf auf Rechnung“. Für die konkrete Gestaltung der Website wird auf die Anlage K2 Bezug genommen. Auf die Abmahnung entfernte die Beklagte den Slogan, die geforderte Unterlassungsverpflichtungserklärung gab sie aber nicht ab.

Für den weiteren erstinstanzlichen Sachverhalt und die erstinstanzlich gestellten Anträge wird gemäß § 540 Abs.1 S.1 Nr.1 ZPO auf den Tatbestand des angegriffenen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der aus Anlage K2 ersichtliche Online-Auftritt der Beklagten, der in der oberen Zeile den Hinweis „Bequemer Kauf auf Rechnung“ abbildete, sei nicht irreführend im Sinne von § 5 Abs.1 S.2 UWG. Die angegriffene Angabe mache keine Aussage dazu, unter welchen Bedingungen von der Beklagten der Kauf auf Rechnung offeriert werde. Dass es solche Bedingungen geben werde, werde den Verkehr nicht überraschen, denn es sei üblich, dass ein Versandhändler die Zahlungsweisen, die er anbietet, im Folgenden näher ausgestalte. Dass der Kauf auf Rechnung unter bestimmten Kautelen stehe, müsse an dieser Stelle nicht ausgeführt werden, weil der Verkehr nicht davon ausgehe, dass mit dem Hinweis gesagt werden solle, dass damit jedem einzelnen der angesprochenen Kunden gleichsam bedingungslos dieser Zahlungsweg offenstehe. Es liege auch keine Irreführung durch Unterlassen vor, weil keine Tatsache verschwiegen werde, die zu einer Irreführung führe. Auch die Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs gemäß §§ 8 Abs.1, 3, 5a Abs.2 und Abs.4 UWG i.V.m. § 6 Abs.1 Nr. 3 TMG seien nicht gegeben, da es sich bei der von der Beklagten angebotenen Zahlungsweise „Kauf auf Rechnung“ um kein Angebot zur Verkaufsförderung im Sinne von § 6 Abs.1 Nr. 3 TMG handele. Es fehle an dem erforderlichen Merkmal des geldwerten Vorteils, der den dort genannten Preisnachlässen, Zugaben oder Geschenken vergleichbar wäre.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Berufung. Zur Begründung führt er aus, die Angabe „Kauf auf Rechnung“ sei vorliegend irreführend und damit unlauter. Sie werde im Allgemeinen im Sinne von „Zahlung nach Eingang der Ware“ verstanden und sei im streitgegenständlichen Kontext ganz offenbar auch so gemeint. Die Beklagte bringe mit dem diese Angabe enthaltenden Werbeslogan zum Ausdruck, dass sie im Fall einer Bestellung zur Vorleistung bereit sei. Das entspreche in dieser Allgemeinheit aber nicht ihren Absichten. Denn tatsächlich beschränke sich ihre Bereitschaft zur Vorleistung auf die Bestellungen solcher Verbraucher, die im Rahmen einer - wie auch immer gearteten - Kreditwürdigkeitsprüfung einen ihren Vorstellungen genügenden Wert erreichten. Die diesen Umstand verschweigende Werbung sei daher im Sinne von § 5 Abs. 2 Fall 1 UWG unwahr und zugleich zur Täuschung über die Lieferbedingungen im Sinne von § 5 Abs. 2 Fall 2 Nr. 2 UWG geeignet.

Entgegen der Unterstellung der Beklagten habe er, der Kläger, nicht behauptet, dass Verbraucher den Werbeslogan im Sinne von „Bequemer Kauf auf Rechnung ohne Bonitätsprüfung“ oder „... für jedermann“ verstünden. Entgegen der Darstellung des Landgerichts habe er auch nicht gemeint, Verbraucher entnähmen dem Werbeslogan, dass die dort beworbene „Zahlungsmöglichkeit jedem einzelnen von ihnen ausnahmslos angeboten“ werde. Der klägerische Vorwurf beruhe vielmehr auf der Feststellung, dass die Werbung keinerlei Bedingungen erkennen lasse und der davon ausgehenden Annahme, dass ein so angesprochener Verbraucher sich deshalb auch keine Gedanken über eventuelle Vorbehalte der Beklagten machen werde.

Umstände, aufgrund derer Verbrauchern die tatsächlich nur bedingte Bereitschaft der Beklagten zur Vorleistung bekannt wäre, habe das Landgericht nicht festgestellt. Es habe schlicht unterstellt, dass der Rechnungskauf im Allgemeinen mit Bedingungen verknüpft, der Verkehr daran gewöhnt sei und deshalb das Verschweigen des Vorbehalts der Beklagten zu keiner Fehlvorstellung führen könne. Für diese Unterstellung habe nach dem Vortrag der Parteien kein Anlass bestanden.

Da sich die Beklagte ganz offenbar mit dem hier in Rede stehenden Werbeslogan von ihren Wettbewerbern habe abheben wolle, könnten etwaige Praktiken anderer Unternehmer für die Beurteilung des Verkehrsverständnisses keine Rolle spielen.

Das Landgericht verkenne auch, dass der Unternehmer nach den Grundsätzen der Blickfangwerbung selbst beim Angebot von Waren über etwaige Vorbehalte aufzuklären und unter Umständen sogar eventuelle Lieferbeschränkungen offenzulegen habe. Nach diesen Grundsätzen dürfte die Beklagte erst recht verpflichtet sein, im Rahmen der streitgegenständlichen Werbung darauf hinzuweisen, dass sie tatsächlich nur unter Umständen zu einer Vorleistung bereit sei. Der Vorbehalt einer Kreditwürdigkeitsprüfung sei auch nicht derart naheliegend, dass er als solcher von vornherein keiner Erwähnung bedürfe. Der Argumentation des Landgerichts liege nicht das nach § 3 Abs.4 UWG maßgebliche Verständnis, sondern das der Beklagten bzw. eines argwöhnischen Verbrauchers zugrunde. Ein redlicher, seinerseits auf die Seriosität des Angebots der Beklagten vertrauender Verbraucher habe weder Anlass sich darüber Gedanken zu machen, ob das beworbene Angebot eventuell missbraucht werden könnte, noch werde er gedanklich antizipieren, ob und ggf. auf welchem Weg die Beklagte beabsichtige, derartigen Szenarien vorzubeugen.

Im Hinblick auf § 5a UWG wirft der Kläger der Beklagten vor, dass sie den Vorbehalt der Kreditwürdigkeitsprüfung als solchen im Zusammenhang der streitgegenständlichen Werbung nicht einmal andeute. Er sei der Meinung, dass den so angesprochenen Verbrauchern damit auch eine wesentliche Information vorenthalten werde. Die Beklagte wäre zudem verpflichtet offenzulegen, unter welchen Voraussetzungen ein Verbraucher ihres Erachtens kreditwürdig sei, um bei ihr auf Rechnung einkaufen zu können. Dies folge auch aus § 6 Abs.1 Nr. 3 TMG.

Die geldwerte Vergünstigung liege in dem mit dem Kauf auf Rechnung verbundenen Zahlungsaufschub, der der Gewährung eines Kredits gleichkomme.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LG Hamburg vom 21.07.2022 zur Geschäfts-Nr. 403 HKO 37/22 aufzuheben und die Beklagte unter Auferlegung der Kosten des Rechtsstreits zu verurteilen,

1. es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, auf einer zur Anbahnung von Kaufverträgen mit Verbrauchern veröffentlichten Website - wie aus dem erstinstanzlich als Anlage K 2 vorgelegten Bildschirmausdruck ersichtlich - mit dem Slogan „Bequemer Kauf auf Rechnung“ zu werben, wenn der so beworbene Kauf auf Rechnung nur unter dem Vorbehalt einer Prüfung der Kreditwürdigkeit des Käufers angeboten wird

sowie

2. an den Kläger € 267,50 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.12.2021 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil unter Vertiefung und Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vortrags.

Die angegriffene Formulierung müsse vor dem Hintergrund der etablierten Branchenpraxis eingeordnet werden, in der eine Bonitätsprüfung bei der Zahlungsmethode „Kauf auf Rechnung“ bei Verbrauchergeschäften im Internet den absoluten Standardfall darstelle. Es müsse auch berücksichtigt werden, dass bereits der Rechnungskauf an sich ein Angebot darstelle, mit welchem man sich im Online-Handel abheben könne, da diese Zahlungsmethode häufig nicht mehr angeboten werde.

Die angegriffene Aussage verhalte sich in Bezug auf die Durchführung einer Bonitätsprüfung neutral. Der Verkehr entnehme der Aussage, die nicht blickfangmäßig herausgestellt sei, lediglich, dass grundsätzlich ein Rechnungskauf angeboten werde. Mangels anderer Anhaltspunkte gehe er davon aus, dass dies zu den marktüblichen Konditionen erfolge.

Mit Beschluss vom 09.01.2023 hat der Senat die Berufung gemäß § 522 Abs.2 ZPO zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Der BGH hat daraufhin die Revision zugelassen und in der mündlichen Verhandlung am 21.12.2023 beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Stellt die Werbung mit einer Zahlungsmodalität (hier: "bequemer Kauf auf Rechnung"), die zwar nur einen geringen Geldwert hat, jedoch dem Sicherheits- und Rechtsinteresse des Verbrauchers dient (hier: keine Preisgabe sensibler Zahlungsdaten; bei Rückabwicklung des Vertrags keine Rückforderung einer Vorleistung), ein Angebot zur Verkaufsförderung im Sinne des Art. 6 Buchst. c der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr dar?

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 15.05.2025 ausgeführt, dass Art. 6 c der Richtlinie 2000/31/EG dahin auszulegen sei, dass eine Werbeaussage auf der Webseite eines im Onlinehandel tätigen Unternehmens, mit der auf eine bestimmte Zahlungsmodalität hingewiesen werde, unter den Begriff „Angebot zur Verkaufsförderung“ im Sinne dieser Bestimmung falle, sofern diese Zahlungsmodalität dem Adressaten dieser Aussage einen objektiven und sicheren Vorteil verschafft, der sein Verhalten bei der Entscheidung für eine Ware oder Dienstleistung beeinflussen könne.

Der BGH hat daraufhin am 11.09.2025 den Beschluss des Senats vom 09.01.2023 aufgehoben und die Sache zur Verhandlung und neuen Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die Revision habe Erfolg, weil mit der Begründung des Senats der Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs.1, § 3 UWG lediglich hinsichtlich einer Irreführung nach § 5 UWG, nicht aber hinsichtlich einer Informationspflichtverletzung nach § 5a UWG verneint werden könne. Es komme in Betracht, dass die Bewerbung einer Zahlungsmodalität „Bequemer Kauf auf Rechnung“ dem nach Maßgabe des Art. 6c RL 2000/31/EG auszulegenden Begriff des Angebots zur Verkaufsförderung im Sinne des § 6 Abs.1 Nr. 3 TMG (bzw. jetzt § 6 Abs.1 Nr. 3 DDG) unterfällt.

Mit Schriftsatz vom 18.03.2026 weist die Beklagte darauf hin, dass weder EuGH noch BGH die vorliegende Streitfrage abschließend entschieden hätten.

Eine für § 6 Abs.1 Nr. 3 DDG erforderliche verkaufsfördernde Wirkung der Angabe „bequemer Kauf auf Rechnung“ sei zu verneinen. § 6 Abs.1 Nr. 3 DDG erfordere, dass die Maßnahme das Verhalten des Adressaten bei der Entscheidung für eine Ware oder Dienstleistung beeinflussen könne, erforderlich sei damit eine hinreichende Relevanz. Diese sei bei dem vom Revisionsgericht genannten Zahlungsaufschub nicht mehr gegeben, es sei kein objektiver und sicherer Vorteil gegeben. Ob der Verbraucher im Fall der Rückabwicklung nicht wegen seiner Vorleistung der Mühe einer Rückforderung ausgesetzt sei, habe nichts mit dem Kauf auf Rechnung zu tun, sondern hänge von der Frage ab, wann der Verbraucher den Kaufpreis bezahlt habe. Im Rahmen der Gesamtabwägung sei auch zu berücksichtigen, dass in Zeiten von PayPal das dem Rechnungskauf zugrundeliegende Interesse für den Käufer entfalle. Der Umstand, dass der Käufer bei einem Kauf auf Rechnung dem Verkäufer keine sensiblen Zahlungsdaten geben müsse, stelle ebenfalls keinen objektiven und sicheren Vorteil dar, es sei nur ein Gewinn an Bequemlichkeit.

Entgegen der Ansicht des BGH würden Verbraucher die Angabe „bequemer Kauf auf Rechnung“ nicht als vollständig erachten, weil sie daran gewöhnt seien, dass im Online-Handel ein Rechnungskauf nur unter Bedingungen möglich ist. Sie würden nach den weiteren Bedingungen Ausschau halten und sie in den AGB und im Bestellverlauf finden.

Der Bestellverlauf führe auch dazu, dass § 6 Abs.1 Nr. 3 DDG gesperrt sei: Art. 6 Abs.8 RL 2011/83/EU sehe eine solche Sperrwirkung in Bezug auf die dem § 6 Abs.1 Nr. 3 DDG zugrundeliegende Richtlinie 2000/31/EG vor, sofern es eine Kollision betreffend den Inhalt der Information und die Art und Weise, wie die Information bereitzustellen ist, gibt. Zu diesen Bestimmungen zähle Art. 8 Abs.3 RL 2011/83/EU, wonach es lediglich erforderlich sei, dass auf Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich angegeben werde, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden, vgl. § 312j Abs.1 BGB. Zwar bestünden nach Art. 6 Abs.8 RL 2011/83/EU die nach dieser Richtlinie festgelegten Informationspflichten zusätzlich zu den Informationspflichten nach der Richtlinie 2000/31/EG. Allerdings habe bei Kollisionen zwischen einer Bestimmung nach Richtlinie 2000/31/EG betreffend den Inhalt der Information und die Art und Weise, wie die Information bereitzustellen ist, und einer Bestimmung der Richtlinie 2011/83/EU diese Richtlinie Vorrang. Um einen solchen Inhalt der Informationen und die Art und Weise, wie die Information bereit zu stellen ist, gehe es vorliegend.

Der Vorbehalt der Bonitätsprüfung sei keine wesentliche Information gemäß § 5a UWG. Es sei marktüblich, dass im Online-Versandhandel ein Rechnungskauf nur unter Bedingungen möglich ist. Der Verbraucher wisse also, dass derartige Bedingungen im Lauf des Bestellvorgangs erscheinen werden.

Jedenfalls fehle es an der Relevanz. Aufgrund der Marktüblichkeit sei der Verbraucher bereits informiert. Der Verbraucher initiere den Bestellvorgang in dem Wissen, dass es Bedingungen für den Kauf auf Rechnung geben werde. Selbst die unterstellte Verletzung einer unionsrechtlichen Informationspflicht ziehe nicht automatisch einen Wettbewerbsverstoß nach sich, weil ein per se Verbot im Sinne eines Verstoßes gegen einen Tatbestand der schwarzen Liste nicht vorgesehen sei. Eine tatrichterliche lauterkeitsrechtliche Würdigung sei möglich und nötig.

Für den weiteren Sach- und Streitstand wird auf die eingereichten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.03.2026 Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Berufung ist auch begründet. Dem Kläger steht gemäß § 8 Abs.1, Abs.3 Nr. 3, § 3 Abs.1, § 5a Abs.2, 4 UWG a.F. / § 5a Abs.1 und § 5b Abs.4 UWG i.V.m. § 6 Abs.1 Nr. 3 TMG / § 6 Abs.1 Nr. 3 DDG der geltend gemachte Unterlassungsanspruch sowie gemäß § 13 Abs.3 UWG ein Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Kostenpauschale zu.

1. Der auf Wiederholungsgefahr gestützte Unterlassungsanspruch aus § 8 Abs.1 S.1 UWG ist nur begründet, wenn das beanstandete Verhalten sowohl nach dem zum Zeitpunkt seiner Vornahme geltenden Recht wettbewerbswidrig war als auch nach dem zur Zeit der Entscheidung geltenden Recht wettbewerbswidrig ist. Die maßgeblichen lauterkeitsrechtlichen Bestimmungen sind mit Wirkung zum 28. Mai 2022 geändert worden (vgl. Art. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht vom 10. August 2021, BGBl. I S. 3504). Eine für die Beurteilung des Streitfalls maßgebliche Änderung der Rechtslage folgt daraus nicht. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG in der bis zum 27. Mai 2022 geltenden Fassung (nachfolgend „UWG a.F.“) ist ohne für den Streitfall bedeutsame Änderung in § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG verschoben worden. § 2 Abs. 1 Nr. 9 UWG a.F. stimmt mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG wörtlich überein. Aus § 5 Abs. 1 Satz 2 UWG a.F. wurde § 5 Abs. 2 UWG. Die Regelung des § 5a Abs. 2 und 5 UWG a.F. findet sich um den Fall des Vorenthaltens wesentlicher Informationen gegenüber sonstigen Marktteilnehmern ergänzt und ansonsten inhaltsgleich in § 5a Abs. 1 bis 3 UWG. § 5a Abs. 3 UWG a.F. ist mit einer für den Streitfall nicht relevanten Ergänzung in § 5b Abs. 1 UWG übernommen worden (BGH Urt. v. 27.3.2025 – I ZR 65/22, GRUR-RS 2025, 9074 Rn. 24, beck-online).

Qualifizierte Verbraucherverbände, die in der Liste nach § 4 UKlaG eingetragen sind, können bei Wiederholungsgefahr Unterlassung einer unlauteren geschäftlichen Handlung verlangen. Unlauter handelt, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte, § 5a Abs.2 S.1 UWG a.F. / § 5a Abs.1 UWG. Als wesentlich im Sinne des § 5a Abs.1 UWG gelten auch solche Informationen, die dem Verbraucher auf Grund unionsrechtlicher Verordnungen oder nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation einschließlich Werbung und Marketing nicht vorenthalten werden dürfen, § 5a Abs.4 UWG a.F. / § 5b Abs.4 UWG. Unter diese Vorschriften fallen auch § 6 Abs.1 Nr. TMG / § 6 Abs.1 Nr. 3 DDG (vgl. BGH, Beschluss v. 21.12.2023 – I ZR 14/23, GRUR-RS 2023, 41694, Rn. 15f. – Bequemer Kauf auf Rechnung I). Mit Wirkung vom 14.05.2024 ist das TMG durch das DDG abgelöst worden. Vorliegend relevante inhaltliche Änderungen haben sich dabei nicht ergeben.

Die Voraussetzungen der genannten Vorschriften sind vorliegend erfüllt.

a) Der Kläger ist als in die Liste nach § 4 Abs.1 S.1 UKlaG eingetragener qualifizierter Verbraucherverband gemäß § 8 Abs.3 Nr.3 UWG aktivlegitimiert. Bei der Angabe „Bequemer Kauf auf Rechnung“ auf der Internetseite der Beklagten handelt es sich um eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs.1 Nr. 1 UWG a.F. / § 2 Abs.1 Nr.2 UWG.

b) Die Beklagte hat mit der Angabe „Bequemer Kauf auf Rechnung“ auf ihrer Internetseite [www.bonprix.de](http://www.bonprix.de) wie in Anlage K2 dargestellt gegen § 6 Abs.1 Nr. 3 TMG / § 6 Abs.1 Nr.3 DDG verstoßen. Danach haben Diensteanbieter bei kommerzieller Kommunikation, die Telemedien /

digitale Dienste oder Bestandteile von Telemedien / digitalen Diensten sind, mindestens zu beachten, dass Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke klar als solche erkennbar sein müssen und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden müssen.

aa) Die Beklagte ist Diensteanbieterin sowohl im Sinne des § 2 Nr. 2 TMG als auch im Sinne der §§ 6 Abs. 1, 1 Abs.4 Nr. 5 DDG (vgl. BGH, Urteil vom 11. September 2025 – I ZR 14/24, GRUR-RS 2025, 27844, Rn. 32, 42ff. – Bequemer Kauf auf Rechnung II). Die Angabe „Bequemer Kauf auf Rechnung“ ist kommerzielle Kommunikation und Bestandteil eines Telemediums im Sinne von § 6 Abs.1 Nr. 3 TMG bzw. eines digitalen Dienstes im Sinne von § 6 Abs.1 Nr.3 DDG (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 33ff., 45ff.).

bb) Bei der streitgegenständlichen Angabe handelt es sich um ein Angebot zur Verkaufsförderung im Sinne der genannten Vorschriften.

Nach der in diesem Verfahren ergangenen Entscheidung des EuGH (Urteil v. 15.05.2025, C-100/24, GRUR 2025, 915 - Bonprix) ist Art. 6 Buchst. c der Richtlinie 2000/31/EG, dessen Umsetzung § 6 Abs.1 Nr. 3 TMG / § 6 Abs.1 Nr. 3 DDG dienen, dahin gehend auszulegen, dass eine Werbeaussage auf der Website eines im Onlinehandel tätigen Unternehmens, mit der auf eine bestimmte Zahlungsmodalität hingewiesen wird, unter den Begriff „Angebot zur Verkaufsförderung“ im Sinne dieser Bestimmung fällt, sofern diese Zahlungsmodalität dem Adressaten dieser Aussage einen objektiven und sicheren Vorteil verschafft, der sein Verhalten bei der Entscheidung für eine Ware oder Dienstleistung beeinflussen kann (EuGH, a.a.O., Rn. 46). Der mit dem Kauf einer Ware auf Rechnung verbundene Zahlungsaufschub stellt einen - wenn auch geringfügigen - geldwerten Vorteil dar, da der als Kaufpreis geschuldete Betrag dem Käufer länger zur Verfügung steht und ihm damit einen Liquiditätsvorschuss verschafft. Aus Art. 6 Buchst. c der Richtlinie 2000/31/EG lässt sich für die Beurteilung, ob ein geldwerter Vorteil vorliegt, der den Tatbestand des Angebots zur Verkaufsförderung im Sinne dieser Bestimmung erfüllen könnte, keine De-minimis-Regel ableiten. Der Käufer braucht im Fall der Aufhebung des Vertrags, insbesondere infolge der Ausübung eines Widerrufs- oder Rücktrittsrechts, keine Rückerstattung des Preises zu verlangen, sofern er den Rechnungsbetrag noch nicht gezahlt hat. In diesem – wenn auch kurzen – Zeitraum trägt der Käufer also auch nicht das Insolvenzrisiko des Verkäufers für den Fall des Vertragswiderrufs. Solche für den Käufer vorteilhaften Umstände erscheinen geeignet, ihm einen Anreiz zu geben, sich an einen Verkäufer zu wenden, der einen Onlinekauf auf Rechnung anbietet, anstatt sich an einen anderen Verkäufer zu wenden, der die sofortige Bezahlung ab der Bestellung erwartet (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 43 bis 45). Der Gerichtshof hat ferner ausgeführt, dass diese Auslegung des Art. 6 Buchst. c der Richtlinie 2000/31/EG voll und ganz mit den in den Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU vorgesehenen Informationsanforderungen über Zahlungsbedingungen vereinbar ist (EuGH, a.a.O., Rn. 37 bis 41).

Eine Gesamtwürdigung der genannten Umstände, insbesondere die Gewährung des einen – wenn auch geringfügigen – geldwerten Vorteil darstellenden Zahlungsaufschubs, der Bedienung

des Sicherheitsinteresses des keine sensiblen Zahlungsdaten preisgebenden Käufers sowie der Tatsache, dass der Käufer beim Rechnungskauf im Fall einer Rückabwicklung nicht wegen seiner Vorleistung der Mühe einer Rückforderung und dem Insolvenzrisiko des Verkäufers ausgesetzt ist, rechtfertigt die Annahme, dass das Angebot der Zahlungsmodalität „Kauf auf Rechnung“ verkaufsfördernde Wirkung hat.

cc) Die beanstandete Angabe „Bequemer Kauf auf Rechnung“ genügt nicht den in § 6 Abs.1 Nr. 3 TMG / § 6 Abs.1 Nr. 3 DDG verlangten Informationserfordernissen. Diese Vorschriften verlangen, dass die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Verkaufsförderung leicht zugänglich sind sowie klar und unzweideutig angegeben werden. Das ist hier nicht der Fall.

Die Bedingungen der Inanspruchnahme sind gemäß § 6 Abs.1 Nr. 3 TMG / § 6 Abs.1 Nr. 3 DDG leicht zugänglich, wenn sich die Verbraucher rasch und ohne Schwierigkeiten darüber informieren können, welche einschränkenden Bedingungen für die Verkaufsförderung gelten (BGH, Urteil v. 11.09.2025 – I ZR 14/23, GRUR-RS 2025, 27844, Rn. 55 – Bequemer Kauf auf Rechnung II). Vorliegend waren in dem beanstandeten Slogan „Bequemer Kauf auf Rechnung“ keine weiteren Angaben zu den Einzelheiten dieses möglichen Kaufs auf Rechnung enthalten. Es fand sich auch kein Hinweis darauf, dass etwa an anderer Stelle weitere Informationen zu den Bedingungen eines Rechnungskaufs zu finden seien. Auch ein Link zu weiteren Informationen war nicht vorhanden. Für die Verbraucher waren so die Bedingungen eines Kaufs auf Rechnung nicht leicht zugänglich. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, dass die Verbraucher damit rechnen, dass ein Kauf auf Rechnung nicht bedingungslos möglich ist. Entscheidend ist hier allein, dass die konkreten Bedingungen eines Rechnungskauf, mit deren grundsätzlichem Vorhandensein der Verbraucher rechnen mag, im Zusammenhang mit der verkaufsfördernden Angabe „Bequemer Kauf auf Rechnung“ leicht zugänglich sein müssen. Der Verbraucher darf sich dafür nicht erst auf die Suche begeben müssen, wo sich die von ihm für möglich gehaltenen Bedingungen befinden mögen. Das hätte er vorliegend aber tun müssen, da sich die Bedingungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beklagten befanden, sowie erst im Laufe des Bestellprozesses angegeben wurden, ohne dass es einen Link oder einen sonstigen Hinweis auf die AGB oder die weiteren Informationen an dem beanstandeten Slogan gegeben hat.

c) Auch die weiteren Voraussetzungen des § 5a Abs.2 UWG a.F. / § 5a Abs.1 UWG sind erfüllt.

Die Beklagte hat den Verbrauchern mit den Bedingungen der Inanspruchnahme des „Bequemen Kaufs auf Rechnung“ eine wesentliche Information vorenthalten, die diese nach den Umständen benötigen, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen.

aa) Eine geschäftliche Entscheidung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG a.F./§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG jede Entscheidung eines Verbrauchers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher sich entschließt, tätig zu werden. Hierzu gehören nicht nur die Entscheidung über den Erwerb oder Nichterwerb eines Produkts, sondern

auch damit unmittelbar zusammenhängende Entscheidungen wie das Betreten eines Geschäfts, das Aufsuchen eines Verkaufsportals im Internet oder der Aufruf der Internetseite eines Unternehmens, um sich näher mit dem Unternehmen oder seinem Produktangebot zu befassen (BGH, Urteil v. 11.09.2025 – I ZR 14/23, GRUR-RS 2025, 27844, Rn. 58 m.w.Nw. – Bequemer Kauf auf Rechnung II). Durch die Angabe "Bequemer Kauf auf Rechnung" auf der Internetseite des Internet-Versandhandels der Beklagten wird der Verbraucher animiert, einen Bestellvorgang einzuleiten. Damit wird auf eine geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers eingewirkt.

bb) Der Vorbehalt einer Prüfung der Kreditwürdigkeit ist als wesentliche Information im Sinne des § 5a Abs. 2 UWG a.F. / 5a Abs. 1 UWG anzusehen. Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg durch den Hinweis darauf verteidigen, dass die erforderliche Information im Laufe des Bestellvorgangs erteilt wird. Als Vorenthalten gilt nach § 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UWG a.F. / § 5a Abs. 2 Nr. 3 UWG auch die nicht rechtzeitige Bereitstellung der wesentlichen Information. Rechtzeitig ist die Information nur, wenn der Verbraucher sie erhält, bevor er seine geschäftliche Entscheidung trifft (BGH, Urteil vom 14.09.2017 - I ZR 231/14, GRUR 2017, 1269, Rn. 23 – Mein Paket.de II). Die Information im Laufe des Bestellvorgangs erfolgt zu spät, weil der Verbraucher mit der Einleitung des Bestellvorgangs die maßgebliche geschäftliche Entscheidung bereits getroffen hat.

Räumliche oder zeitliche Beschränkungen im Sinne des § 5a Abs. 5 Nr. 1 UWG a.F. / § 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG, die im Rahmen der Beurteilung zu berücksichtigen sind, ob wesentliche Informationen vorenthalten wurden, kommen im Falle einer Internetseite wie der vorliegenden nicht zum Tragen. Hier besteht die Möglichkeit einer erkennbaren Verlinkung, die zugleich deutlich macht, dass die erteilte Information unvollständig ist und durch Anklicken des Links vervollständigt werden kann. § 5a Abs. 5 Nr. 1 UWG a.F. / § 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG finden auch im Falle der über § 5b Abs. 4 UWG einbezogenen unionsrechtlich begründeten Informationspflicht gemäß § 6 TMG / § 6 DDG Anwendung. Diese Vorschriften und der ihnen zugrundeliegende Art. 6 Buchst. c der Richtlinie 2000/31/EG verhalten sich nicht zu räumlichen oder zeitlichen Beschränkungen des Kommunikationsmittels. Es liegt deshalb kein Fall vor, in dem die besondere unionsrechtliche Informationspflicht strenger ist als die Richtlinie 2005/29/EG, sondern ein Fall der wechselseitigen Ergänzung der Richtlinien (BGH, Urteil v. 11. September 2025 – I ZR 14/23, GRUR-RS 2025, 27844, Rn. 61 – Bequemer Kauf auf Rechnung II). Aus diesem Grund greift auch nicht die Kollisionsregel des Art. 6 Abs.8, Unterabsatz 2 der Richtlinie 2011/83/EU. Danach hat zwar die Richtlinie 2011/83/EU Vorrang, wenn es zu einer Kollision zwischen einer Bestimmung der Richtlinie 2000/31/EG betreffend den Inhalt der Information und die Art und Weise, wie die Information bereitzustellen ist, kommt. Die Beklagte verweist auch zutreffend darauf, dass Art. 8 Abs.3 der Richtlinie 2011/83/EU vorsieht, dass auf Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich angegeben wird, u.a. welche Zahlungsmittel akzeptiert werden. Eine Kollision zum Regelungsinhalt des Art. 6 lit. c) der Richtlinie 2000/31/EG, dessen Umsetzung § 6 Abs.1 Nr. 3 TMG / § 6 Abs.1 Nr. 3 DDG dient, besteht indes nicht. Durch eine Auslegung des Art. 6 Buchst. c) der Richtlinie 2000/31/EG wie hier vertreten werden die Informationspflichten bezüglich der Zahlungsmodalitäten lediglich vorverlagert (vgl. Stellungnahme der Europäischen Kommission im hiesigen Vorlageverfahren

vom 22.05.2024, Rn. 43). Damit übereinstimmend verlangt Art. 8 Abs.3 der Richtlinie 2011/83/EU, und darauf beruhend § 312j Abs.1 BGB, auch lediglich, dass „spätestens“ bei Beginn des Bestellvorgangs angegeben werden müsse, u.a. welche Zahlungsmittel akzeptiert werden. Eine bereits aus anderen Gründen bestehende frühere Informationspflicht steht dem nicht entgegen. Eine solche Situation ist mit der Richtlinie 2011/83/EG nicht unvereinbar, da nach deren Art. 6 Abs.8 Unterabsatz 1 die in dieser Richtlinie vorgesehenen Informationspflichten zusätzlich zu den in der Richtlinie 2000/31/EU enthaltenen gelten (vgl. EuGH, Urteil vom 15.05.2025, C-100/24, GRUR 2025, 915, Rn. 41 - Bonprix).

cc) Die Informationspflichtverletzung ist geschäftlich relevant. Die Verbraucher benötigen die Information über die Bedingungen des Kaufs auf Rechnung, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen. Ihr Vorenthalten ist auch geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Um eine informierte Auswahlentscheidung treffen zu können, ist eine Kenntnis über die Bedingungen einer Verkaufsfördermaßnahme erforderlich. Die Angabe „Bequemer Kauf auf Rechnung“ kann einen Anreiz vermitteln, sich an einen Verkäufer zu wenden, der einen Onlinekauf auf Rechnung anbietet, anstatt sich an einen anderen Verkäufer zu wenden, der die sofortige Bezahlung der Bestellung erwartet (vgl. EuGH, Urteil v. 15.05.2025, C-100/24, GRUR 2025, 915, Rn. 45 - Bonprix). Gegen die Annahme der Relevanz einer Informationspflichtverletzung spricht nicht die vom Senat im Beschluss vom 09.01.2023 im Zusammenhang mit der Prüfung einer Irreführung nach § 5 UWG getroffene Feststellung, der Verbraucher werde angesichts der beanstandeten Angabe nicht annehmen, ein Kauf auf Rechnung sei bedingungslos möglich (aA Büscher, GRUR 2024, 875, 881 f.). Das Vorenthalten einer wesentlichen Information kann auch dann relevant sein, wenn der Verbraucher keiner Fehlvorstellung unterliegt. Die Annahme, der Kauf auf Rechnung werde nicht bedingungslos möglich sein, beseitigt nicht das hinsichtlich der tatsächlich vorgesehenen Bedingungen der Inanspruchnahme dieses Angebots bestehende Informationsbedürfnis, dem die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 TMG und § 6 Abs. 1 Nr. 3 DDG begegnen soll. Den Unternehmer, der geltend macht, dass - abweichend vom Regelfall - der Verbraucher eine ihm vorenthaltene wesentliche Information für eine Kaufentscheidung nicht benötigt und das Vorenthalten dieser Information den Verbraucher nicht zu einer anderen Kaufentscheidung veranlassen kann, trifft insoweit eine sekundäre Darlegungslast (vgl. zu Vorstehendem BGH, Urteil v. 11.09.2025 – I ZR 14/23, GRUR-RS, 27844, Rn. 63 – Bequemer Kauf auf Rechnung II). Diesbezüglich hat die Beklagte indes nicht weiter vorgetragen. Sie verweist für die fehlende Relevanz der Informationspflichtverletzung auf die Marktüblichkeit einer Bonitätsprüfung, aufgrund derer der Verbraucher bereits informiert sei und den Bestellvorgang in dem Wissen initiiere, dass es Bedingungen für den Kauf auf Rechnung geben werde. Wie vorstehend jedoch bereits ausgeführt, ist dieses Wissen nicht gleichzusetzen mit dem Wissen über die konkreten, tatsächlichen Bedingungen eines Rechnungskaufs, die der Verbraucher gerade nicht kennt.

d) Aufgrund des Erstverstoßes besteht auch die Vermutung für das Vorliegen der für einen Unterlassungsanspruch erforderlichen Wiederholungsgefahr. Eine diese ausräumende strafbewerte Unterlassungsverpflichtungserklärung hat die Beklagte nicht abgegeben.

2. Der Anspruch auf Erstattung der ihm anlässlich der Abmahnung der Beklagten entstandenen Aufwendungen steht dem Kläger gemäß § 13 Abs.3 UWG zu. Aus den obenstehenden Gründen war die Abmahnung berechtigt. Die Höhe der entstandenen Aufwendungen ist plausibel und nachvollziehbar in der Abmahnung (Anlage K4) dargelegt. Die Beklagte erhebt diesbezüglich auch keine Einwendungen.

3. Der Anspruch auf die zugesprochenen Zinsen folgt aus §§ 291, 288 Abs.1 S. 2 BGB. Dem Kläger stehen Prozesszinsen ab Rechtshängigkeit der Klage, nicht aber Zinsen wegen eines Verzugs der Beklagten ab 22.12.2021 zu. Die Klage ist am 21.03.2022 zugestellt worden. Die Berufung war daher teilweise zurückzuweisen.

Der Kläger beruft sich zwar auf einen Verzug der Beklagten mit Zurückweisung des Anspruchs in Reaktion auf die Abmahnung des Klägers. In dem als Anlage K5 vorgelegten Schreiben heißt es aber in Bezug auf die geltend gemachten Abmahnkosten, dass die Beklagte bereit wäre, diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zu erstatten, wenn die Angelegenheit damit ihr Bewenden habe. In dieser Formulierung liegt nicht ohne Weiteres eine endgültige Erfüllungsverweigerung für die Erstattung der Abmahnkosten. An die Annahme einer Erfüllungsverweigerung sind strenge Anforderungen zu stellen. Erforderlich ist grundsätzlich, dass der Schuldner die Erfüllung des Vertrages gegenüber dem Gläubiger unmissverständlich, endgültig und ernsthaft ablehnt, sodass jenseits vernünftiger Zweifel feststeht, dass er unter keinen Umständen mehr zur freiwilligen Erfüllung bereit ist. Nach der Formel der Rechtsprechung liegt eine Erfüllungsverweigerung in diesem Sinne nur vor, wenn der Schuldner unmissverständlich und eindeutig zum Ausdruck bringt, er werde seinen Vertragspflichten unter keinen Umständen nachkommen (MüKo BGB, § 286 Rn. 80 mit Verweis auf § 323 103 ff., s. dort Rn. 108). Diese Voraussetzungen sind hier im Hinblick auf das Schreiben der Beklagten gemäß Anlage K5 nicht gegeben. Weitere Gründe für einen Verzug der Beklagten ab dem 22.12.2021 sind nicht ersichtlich.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO.

Der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit liegen §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO zugrunde.

■■■■■■■■■■  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

■■■■■■■■■■  
Richter  
am Oberlandesgericht

■■■■■■■■■■  
Richterin  
am Oberlandesgericht

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

Hamburg, 22.05.2026

15 U 75/22

Vermerk:

Verkündet am: 21.05.2026



Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg


Hamburg, 22.05.2026

15 U 75/22

## Vermerk zum untrennbaren Verbinden

Folgende Dokumente wurden untrennbar miteinander verbunden:

- 15 U 75-22 Verbraucherzentrale gg. bonprix VersBJG (002).pdf/URT  
21.05.2026 Ersturteil teilweise abgeändert
- Schnelltext vom 22.05.2026.pdf/Verkündungsvermerk 22.05.2026

  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle